

Aufgaben und Verantwortung der verantwortlichen Elektrofachkraft (VEFK)

17.02.2025, 10:00 Uhr

Kommentare: 6

Qualifikation



Die verantwortliche Elektrofachkraft übernimmt Fach- und Aufsichtsverantwortung (Bildquelle: RGtimeline/iStock/Thinkstock)

Was sind die Aufgaben einer verantwortlichen Elektrofachkraft (VEFK)?

Eine verantwortliche Elektrofachkraft (VEFK) kann verschiedene Aufgaben übernehmen: Übernahme der Fach- und Aufsichtsverantwortung, Tätigkeit als Anlagenverantwortlicher, fachliche Leitung eines Betriebs oder Betriebsteils, Durchführung von Prüfungen oder Verantwortung für die Produktsicherheit. Diese Aufgaben sind jedoch nicht immer klar, was sich an den folgenden Fragen aus der Praxis zeigt:

- Darf eine verantwortliche Elektrofachkraft ohne fachliche Leitung elektrische Anlagen prüfen?
- Muss eine Elektrofachkraft Meister oder Techniker sein?
- Welche Vorschriften gibt es dazu?

Zuerst muss nach der Erforderlichkeit für eine verantwortliche Elektrofachkraft (VEFK) gefragt werden. Die einzige Quelle, die diesen Begriff nennt, ist die VDE-Bestimmung VDE 1000-10:2021-06 „Anforderungen an die im Bereich der Elektrotechnik tätigen Personen“. Aus anderen Quellen kann man die Existenz einer verantwortlichen Elektrofachkraft allenfalls herleiten.

Downloadtipps der Redaktion

Checkliste: Anforderungsprofil an die verantwortliche Elektrofachkraft

[Hier gelangen Sie zum Download.](#)

Unterweisung: Elektrofachkraft/verantwortliche Elektrofachkraft

[Hier gelangen Sie zum Download.](#)

Unterweisung: VDE 1000-10 „Anforderungen an die im Bereich der Elektrotechnik tätigen Personen“

[Hier gelangen Sie zum Download.](#)

Aufgaben der VEFK nach DIN VDE 1000-10

Elektrofachkraft mit Fach- und Aufsichtsverantwortung

Eine [verantwortliche Elektrofachkraft](#) ist nach Kapitel 3.2 der [DIN VDE 1000-10](#) eine Person, „die als Elektrofachkraft nach 3.1 Fachverantwortung trägt und darüber hinaus mit der Wahrnehmung von Unternehmerpflichten hinsichtlich der elektrotechnischen Anforderungen beauftragt ist“. Die Anmerkung 1 zum Begriff lautet:

„Unternehmerpflichten sind z.B. Organisations-, Fürsorge-, Auswahl- und Kontrollpflicht.“

In dieser grundsätzlichen Ausgestaltung gibt es außer der Forderung, „Elektrofachkraft“ zu sein, keine darüber hinausgehenden fachlichen Anforderungen an die Qualifikation der verantwortlichen Elektrofachkraft.

Qualifikation „Elektrofachkraft“ ist ein Status

Die Qualifikation als [Elektrofachkraft](#) (siehe DIN VDE 1000-10 Kapitel 3.1) ist kein Berufsabschluss, sondern vielmehr ein Status, der einen Berufsabschluss im Sinne der DIN VDE 1000-10 Kapitel 4.3 a) - e) als solide Basis hat. Das bedeutet, dass man mit einem Facharbeiter- oder Gesellenabschluss in einem elektrotechnischen Beruf durchaus verantwortliche Elektrofachkraft sein kann. So kann man z.B. den Anlagenverantwortlichen nach [DIN VDE 0105-100](#) „Betrieb von elektrischen Anlagen – Teil 100: Allgemeine Festlegungen“ als eine solche verantwortliche Elektrofachkraft sehen.

Fachliche Leitung eines elektrotechnischen Betriebs oder Betriebsteils

Soll die [verantwortliche Elektrofachkraft](#) zu dem mit der fachlichen Leitung eines elektrotechnischen Betriebs oder Betriebsteils betraut werden, so fordert die DIN VDE 1000-10 in Kapitel 4.3, dass hierfür eine Ausbildung als

- staatlich geprüfte(r) Techniker(in),
- Industriemeister(in),
- Handwerksmeister(in) oder
- Diplomingenieur(in) bzw. Bachelor oder Master

auf dem Gebiet der Elektrotechnik Voraussetzung ist.

Wann nun wiederum ein elektrotechnischer Betrieb oder Betriebsteil vorliegt, lässt sich aus den VDE-Bestimmungen nicht direkt entnehmen. Es gibt in der DIN VDE 0100

„Errichten von Niederspannungsanlagen“ verschiedene Betrachtungen einer elektrotechnischen Betriebsstätte. Diese fokussieren, da die [DIN VDE 0100](#) die Installation behandelt, lediglich Errichtervorgaben, d.h. Anforderungen an solche Betriebsstätten.

Der Unternehmer trägt die Verantwortung

Der Unternehmer kann der VEFK Pflichten und Aufgaben übertragen

Den Unternehmer treffen die Pflichten des 2. Abschnitts des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG). Hier muss er (der im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) Arbeitgeber heißt) durchaus proaktiv tätig werden und z.B. Gefährdungsbeurteilungen durchführen. Dadurch könnte er selbst die Notwendigkeit erkennen, eine [verantwortliche Elektrofachkraft](#) einzusetzen und diese mit der Wahrnehmung bestimmter Pflichten aus dem Arbeitsschutzgesetz und darüber hinaus zu betrauen.

Für die Pflichtenübertragung nach dem Arbeitsschutzgesetz gilt dessen § 13 insbesondere der Abs. 2. Die damit übertragene Verantwortung entbindet jedoch nicht den Unternehmer/Arbeitgeber, sondern tritt nur neben die bei ihm weiterhin bestehende.

Die verantwortliche Elektrofachkraft als Prüfer?

Zur operativen Wahrnehmung von Prüfaufgaben ist eine [verantwortliche Elektrofachkraft](#) nicht erforderlich. Grundlagen der Prüfungen sind einerseits die Unfallverhütungsvorschrift [DGUV Vorschrift 3](#) „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ und andererseits die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Unfallverhütungsvorschriften sind autonomes Recht der Berufsgenossenschaften, die wiederum Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem 7. Sozialgesetzbuch sind. Diese Vorschriften sind im übertragenen Sinne Versicherungsbedingungen, in denen die Berufsgenossenschaften gegenüber dem Unternehmer erklären, bei deren Einhaltung Versicherungsschutz bei Unfällen im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit zu gewähren. Nach § 5 DGUV Vorschrift 3 hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen und Betriebsmittel auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden.

Die Betriebssicherheitsverordnung ist eine öffentlich-rechtliche staatliche Arbeitsschutzvorschrift. Hier ist die Prüfregelung in § 14 der Betriebssicherheitsverordnung ([BetrSichV](#)) zu finden. Hiernach hat der Arbeitgeber die Arbeitsmittel in den von ihm ermittelten Fristen durch befähigte Personen prüfen zu lassen.

Der Unternehmer hat die Pflicht, Prüfungen durchführen zu lassen

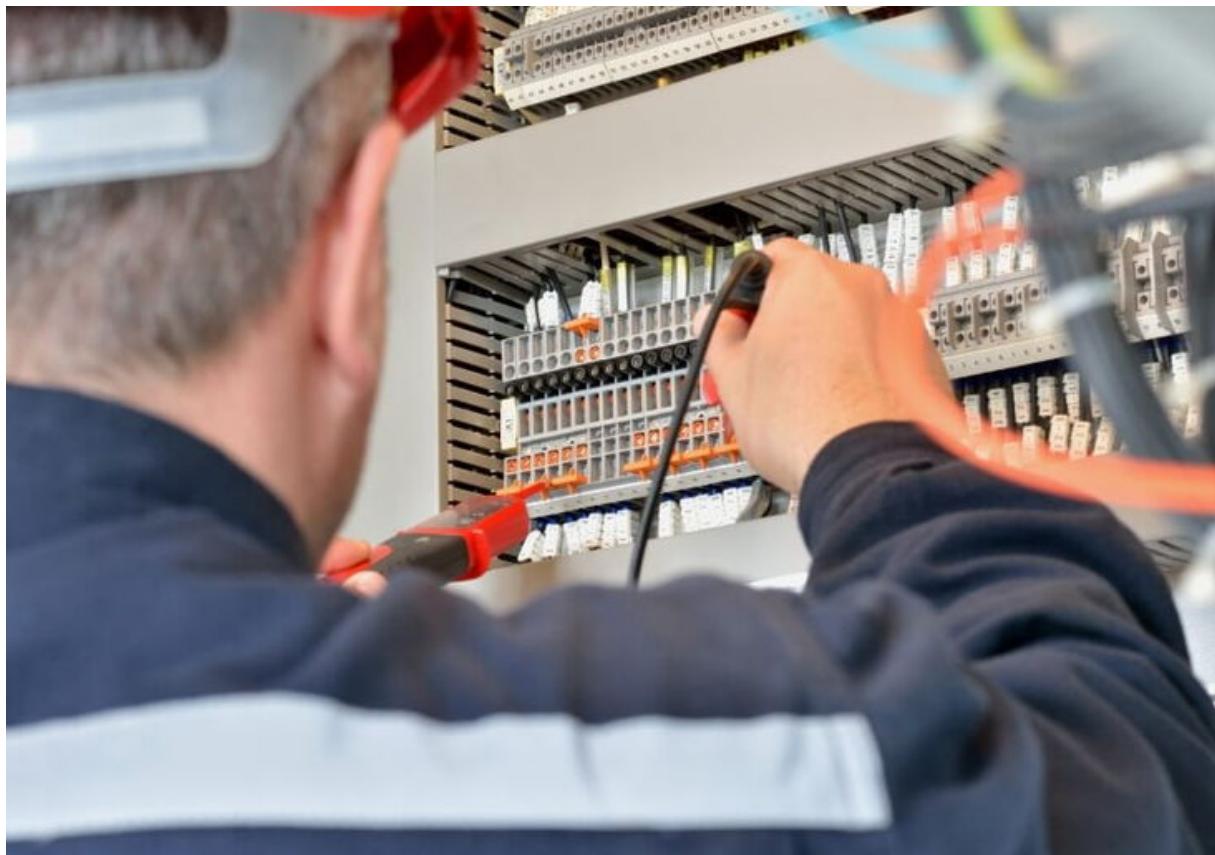
Die Pflicht, Prüfungen durchführen zu lassen, trifft sowohl nach Unfallverhütungsvorschriften als auch nach staatlichem Arbeitsschutzrecht also ausschließlich den Unternehmer/Arbeitgeber. Dies ist auch mit der oben bereits erwähnten Risikosphäre und der allumfassenden (Organisations-)Verantwortung erklärbar.

Die operative Durchführung der Prüfung ist keine Unternehmerpflicht

Somit ist diese Pflicht auch nicht nach § 13 Abs. 2 des Arbeitsschutzgesetzes bzw. § 13 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ übertragbar. Eine Vertretung des Unternehmers durch eine verantwortliche Elektrofachkraft ist daher dafür auch nicht erforderlich.

Zum Durchführen der Prüfungen von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln wird keine verantwortliche Elektrofachkraft benötigt.

Hier ist eine Elektrofachkraft respektive befähigte Person erforderlich. Daher benötigt man zum Prüfen nicht zwingend einen Meisterabschluss. Für die rechtssichere Organisation im Übrigen muss grundsätzlich der Unternehmer/Arbeitgeber sorgen. Die Elektrofachkraft als Prüfer muss „lediglich“ tun, was sie soll, so gut wie sie kann.



Die Prüfungen müssen durch Elektrofachkräfte bzw. befähigte Personen durchgeführt werden. (Bildquelle: Shinyfamily/iStock/Getty Images)

Die verantwortliche Elektrofachkraft als Anlagenverantwortlicher

Für den Fall von Arbeiten an der Anlage muss es gemäß DIN VDE 0105-100 einen Anlagenverantwortlichen geben, der während der Durchführung von Arbeiten die unmittelbare Verantwortung für den Betrieb der Anlage trägt. Der Anlagenverantwortliche wird üblicherweise vom Betreiber ernannt und sorgt für die Koordination und Freigabe der tatsächlichen Arbeiten.

Er nimmt damit auch Aufgaben nach § 8 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) sowie § 6 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ wahr. Ein Anlagenverantwortlicher, der zur Betreibersphäre gehört, über gibt nach entsprechender örtlicher Einweisung die Anlagen an den Arbeitsverantwortlichen.

Arbeitsmethoden abstimmen

Während der Arbeiten an der Anlage durch eine externe Firma trägt die verantwortliche Elektrofachkraft – hier also der Anlagenverantwortliche – für den Betrieb der Anlage oder

der Anlagenteile, an denen gearbeitet wird, die Verantwortung.

Damit verbunden ist beispielsweise die Vorgabe und Abstimmung der Arbeitsverfahren:

- Arbeiten im ausgeschalteten Zustand,
- Arbeiten in der Nähe spannungsführender Teile und
- Arbeiten unter Spannung.

Der Anlagenverantwortliche

- muss die örtlichen Gegebenheiten der Anlage kennen und
- Elektrofachkraft sein.
- benötigt ein Weisungsrecht gegenüber dem Arbeitsverantwortlichen zur Anweisung von Schalthandlungen.
- muss als verantwortliche Elektrofachkraft auch weisungsfrei gestellt sein, d.h., er darf keinerlei Weisungen anderer Personen unterliegen (Kapitel 5 der VDE 1000-10).
- hat ein Mitspracherecht in Bezug auf die Arbeiten an seiner Anlage haben.

Für die Zeit der Arbeiten an der Anlage bestehen also für den Betreiber bzw. seinen Anlagenverantwortlichen Verkehrssicherungspflichten, denen sie sich legal auch nicht entziehen können, während der Werkunternehmer für die direkte Ausführung verantwortlich ist.

Übergabe der Verantwortung

Der entscheidende Übergangszeitpunkt der Verantwortung für das Werk ist die Abnahme. Der Werkunternehmer ist natürlich verpflichtet, die allgemein anerkannten Regeln der Technik bei seiner Bauausführung zu beachten. Ein Nichtbeachten wird im Schadensfall durch § 319 StGB sanktioniert. Nach § 16 Abs. 1 SGB VII gelten die im Stammbetrieb anzuwendenden Unfallverhütungsvorschriften auch für die Fremdfirmen. Dies hat auch der Auftraggeber nach § 5 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der DGUV Vorschrift 1 dem Werkunternehmer schriftlich (§ 126 BGB) aufzugeben.

Klären Sie vorab die Verantwortlichkeiten!

Es wird empfohlen, vor Beginn jeder Baumaßnahme die Verantwortlichkeiten durch Klärung der Rollen festzulegen:

- Wer ist Betreiber der Anlage?
- Wer ist Anlagenverantwortlicher?
- Wer ist der ausführende Unternehmer (Werkunternehmer)?
- Wem obliegt die Bauleitung?
- Wer ist Arbeitsverantwortlicher?
- Wer koordiniert den Fremdfirmeneinsatz?
- Wer nimmt das Werk ab?
- Wer übergibt (innerbetrieblich) das abgenommene Werk an wen?

Werden die oben stehenden Fragen vollständig beantwortet, erhält man auch die Klärung der Verantwortlichkeiten. Bleiben Fragen unbeantwortet, sollten diese mit dem Auftraggeber der Bauarbeiten diskutiert werden. Dabei dürfen die Aufgabenstellungen der einzelnen Funktionsträger nicht aus dem Auge verloren werden.

Tipp der Redaktion



Sie benötigen Arbeitshilfen zu diesem Thema?

Dann empfehlen wir Ihnen **elektrofachkraft.de** – Das Magazin:

- Download-Flat mit Prüflisten, Checklisten, Arbeits- und Betriebsanweisungen
- spannende Expertenbeiträge zu aktuellen Themen.

[Erste Ausgabe gratis!](#)

Auch als Onlineversion erhältlich. Machen Sie mit beim Papiersparen.

Produksicherheit als Aufgabenfeld der verantwortlichen Elektrofachkraft

Hier könnte die [verantwortliche Elektrofachkraft](#) – quasi als elektrotechnischer Produktmanager – den Herstellungsprozess umfassend und nachhaltig begleiten und dabei die Einhaltung der elektrotechnischen Sicherheitsbestimmungen, wie sie in den Errichtervorschriften des VDE-Regelwerks benannt sind, sicherstellen.

Hierzu sind natürlich umfassende Kenntnisse der elektrotechnischen Planung und Konstruktion sowie für das Prüfgeschäft erforderlich. Hinzu treten muss ein in elektrotechnischen Sicherheitsfragen unbedingtes, letztkonsequentes, die Produkte betreffendes Weisungsrecht, welches ggf. als Mitsprache- oder Vetorecht ausgestaltet sein könnte.

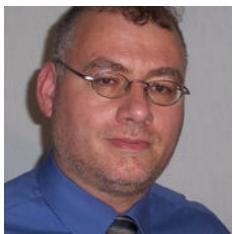
Also kann die Produktsicherheit durchaus ein Aufgabenfeld für eine verantwortliche Elektrofachkraft sein. Die verantwortliche Elektrofachkraft ist dann mit ihrer Fach- und Aufsichtsverantwortung Teil der Qualitätssicherung, die ihrerseits Teil der CE-Konformität und/oder eines zertifizierten QM-Systems (DIN EN ISO 9001) ist.

Beitrag aus dem Jahr 2018, wurde geprüft und aktualisiert am 17.02.2025

Autor:

[Dipl.-Wirtsch.-Ing. \(FH\) Markus Klar, LL.M.](#)

EABCon-Ingenieurbüro Klar - Consulting Elektrotechnik - Arbeitsschutz - Betriebsorganisation



Markus Klar ist langjähriger, ehrenamtlicher Richter am Arbeitsgericht Gera, seit 2011 am Landesarbeitsgericht Thüringen und als Autor und freiberuflicher Ingenieur mit dem Schwerpunkt rechtssichere Betriebsorganisation, Arbeitsschutz und Elektrosicherheit beratend tätig.
